

Gemeinde Gotteszell

Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden



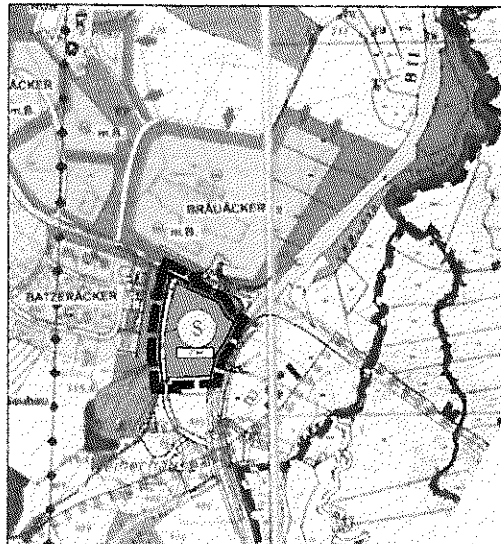
Gotteszell, den 21.04.2020

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 4 gem. § 2 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 4. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2020 bis einschließlich 02.06.2020

Die Änderungsfläche befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Gotteszell und ist derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Östlich davon verläuft die Bundesstraße B11, nördlich befindet sich eine bepflanzte Böschung und ein Fuß- und Radweg mit dahinterliegender Kreisstraße, dahinter wiederum liegen gewerbliche Flächen. Westlich befindet sich die Gemeindeverbindungsstraße nach Mühlen mit dahinterliegendem allgemeinen Wohngebiet. Im Süden befindet sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche, welche derzeit als Lagerfläche für den Bodenaushub beim Ausbau der B11 genutzt wird. Der Änderungsbereich beträgt ca. 0,9 ha. Der Planbereich umfasst die Grundstücke bzw. Teile der Flst. Nr. 201, 885/4 und ist im Übrigen aus dem abgedruckten Flächennutzungsplan sowie aus dem am Auslegungsort offenliegenden Plan in der Fassung vom 27.03.2020 zu ersehen.

4. ÄNDERUNG SONDERBAUFLÄCHE EINZELHANDEL



Planungszweck ist die städtebauliche Entwicklung für den neuen Standort eines Einkaufsmarktes. Die Versorgung der Bürger mit Gütern der Nahversorgung zu sichern ist das Ziel der Änderung.

Der Flächennutzungsplan-Entwurf vom Planungsbüro Bartsch, Bergstr. 25, 93161 Sinzing liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 29.04.2020 bis einschließlich 02.06.2020 bei der Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden, Bauamt, Am Rathaus 1, Zimmer EG 06, von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus. Aufgrund des derzeitigen Katastrophenfalls bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 09929 940116.

Während dieser Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

vorliegende umweltbezogene Informationen:

Schutzgut Mensch

Schallgutachten, Einwirkungen von Verkehrslärm der benachbarten Fernstraßen, Emissionen durch benachbarte Landwirtschaft, Vorgaben zu Brandschutz

Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt/Natura-2000-Gebiete

Derzeit Nutzung als intensiv genutztes Grünland, Kartiertes Biotop auf Planungsfläche, Bachlauf vorhanden, Eingrünung des Planungsgebietes, insektenfreundliche Beleuchtung, potentielle Störungen von Arten, keine populationsgefährdenden Wirkungen, Festsetzung von Mindestbegrünung

Schutzgut Boden

Derzeit unversiegelte Fläche, Erhöhung des Versiegelungsgrades, Eingriffe unvermeidlich, während Bauzeit Risiko von Schadstoffeinträgen

Schutzgut Wasser

Erhöhung des Versiegelungsgrades bei Bebauung, Grundwasserneubildungsrate wird verringert, Verlegung des Bachlaufes, Niederschlagsentwässerung des Planungsgebiets, kein wassersensibler Bereich, Entwässerungsplanung wird beauftragt

Schutzgut Klima/Luft

Vorbelastungen durch Verkehrsemissionen und benachbarte Bebauung, Keine erhöhte Klimaausgleichsfunktion, lokale Auswirkungen durch Versiegelungen

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Vorbelastungen durch Fernstraßen und Stromleitungen, Festsetzung von Eingrünung, Beschränkung von Werbeanlagen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Keine bekannt

Abfälle, Abwasser, erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien sind zulässig, Schmutzwasser wird durch den gemeindlichen Kanal abgeleitet, Niederschlagswasser wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt mit Notüberlauf in Bachlauf, branchentypische Abfälle sind zu erwarten

Weitere folgende Arten von umweltbezogenen Informationen liegen vor

-Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes und Begründung des Flächennutzungsplanes mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Fassung vom 27.03.2020

-Schallgutachten

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Homepage <https://www.gotteszell.info/aktuelles/> eingestellt.

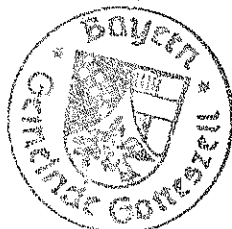
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gotteszell, den 21.04.2020.



Georg Fleischmann
Erster Bürgermeister



Angeheftet am: 21.04.2020

Abgenommen am:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungs-ergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Gotteszell, Annabergstraße 1 94239 Gotteszell
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan 4. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan..... Bebauungsplan Nr. 9 „Sonstiges Sondergebiet (SO) Einzelhandel“
<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 31.10.2019

2. Träger öffentlicher Belange
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, e-mail-Adresse und Tel.-Nr.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen Bodenmaier Str. 25, 94209 Regen, Tel.: 09921 608-0 E-Mail: poststelle@aelf-rg.bayern.de
2.1 <input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen zur 4. **Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9 „Sonstiges Sondergebiet (SO) Einzelhandel“**, keine grundsätzlichen Einwendungen.

Es erfolgen jedoch Hinweise/Empfehlungen:

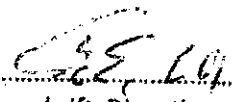
Die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und genutzten Flächen gegebenenfalls ausgehenden Immissionen (Geruch, Lärm, Staub), sind nach den Grundsätzen der gegenseitigen Rücksichtnahme von den Bewohnern bzw. Bauwilligen, zu dulden.

Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die **gesetzlichen Grenzabstände** einzuhalten.

Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden.

Regen, 23.10.2019

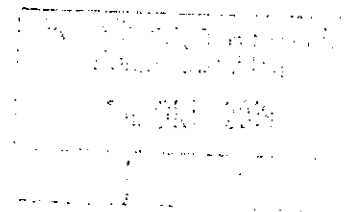
Ort, Datum


-Unterschrift, Dienstbezeichnung



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Gemeinde Gotteszell
VG Ruhmannsfelden
Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden



Ihre Nachricht
24.09.2019
12-6102

Unser Zeichen
3-4622-REG-123-31776/2019

Bearbeitung +49 (991) 2504-130
Albin Schramm

Datum
09.10.2019

Vollzug der Baugesetze im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Gotteszell; hier: Bebauungsplan Nr. 9 „Sonstiges Sondergebiet (SO) Einzelhandel“ sowie 4. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und Mitteilung über die Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Frist für die Stellungnahme: 31.10.2019 (§ 4 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1. Niederschlagswasser

Die Entsorgung im Trennsystem entspricht den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG und ist wasserwirtschaftlich zu begrüßen. Die Ableitung des Niederschlagswassers in den vorhandenen Bachlauf erfordert – wie bereits in der Planung enthalten – ein wasserrechtliches Verfahren. Die Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens (Größe, Drosselabfluss) bleibt dem Verfahren vorbehalten.

2. Bachlauf

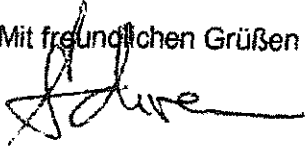
Gemäß der vorliegenden Planung soll der Bachlauf verlegt werden. Auch hier ist ein wasserrechtliches Verfahren vorgesehen. Grundsätzlich ist bei der Planung darauf zu achten, dass der Bereich in einem Abstand von 10 Metern zum Gewässer von



Bebauungen und Aufschüttungen freizuhalten ist. Es wird empfohlen die Planungen beider wasserrechtlicher Verfahren im Vorfeld mit uns abzusprechen.

Das Landratsamt Regen hat Abdruck dieses Schreibens erhalten.

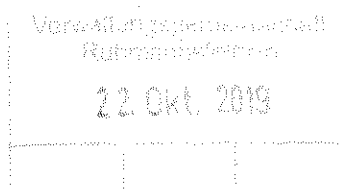
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albin Schramm', written in a cursive style.

Dr. Albin Schramm



Per E-Mail
Gemeinde Gotteszell
Annabergstraße 1
94239 Gotteszell



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
12-6100
24.09.2019

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-24-8314.1.7-10-2-2
Frau Bukowski

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1813
regina.bukowski@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 871 808-1002

Landshut
22.10.2019

Gemeinde Gotteszell, Landkreis Regen Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 4 Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Gotteszell plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 4. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes geschaffen werden. Die Regierung von Niederbayern nimmt hierzu als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) dürfen Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sowie für Agglomerationen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Abweichend sind Ausweisungen zulässig für Betriebe bis 1.2000 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden (vgl. LEP 5.3.1 Z).

Des Weiteren hat die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn (...) die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Münchner Tor	innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	
Öffentliche Verkehrsmittel					
zum Hauptgebäude	☞ 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)		zum Münchner Tor	☞ 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)	
zum Ämtergebäude	☞ 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgenicht / Hauptfriedhof)		zum Lurzenhof	☞ 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)	

Bewertung:

Einzelhandelsgroßprojekte können aufgrund ihrer Größe und ihres umfassenden Warenangebotes erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Versorgungsstrukturen in der Standortgemeinde und in benachbarten Zentralen Orten aufweisen. Hieraus ergibt sich ein Steuerungsbedarf durch die Raumordnung, um die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten.

Gemäß LEP dürfen Flächen für die Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten grundsätzlich nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Abweichend hiervon sind Betriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche, die überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden landesplanerisch zulässig (vgl. LEP 5.3.1 Z). Mit einer geplanten maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.199 m² entspricht das Vorhaben diesbezüglich den Erfordernissen der Raumordnung.

Des Weiteren hat die Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen (vgl. LEP 5.3.2 Z). Die städtebauliche Integration von Einzelhandelsgroßprojekten dient insbesondere auch einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr verfügen. Direkt an einen Siedlungszusammenhang angrenzende Standorte sind nur dann städtebaulich integriert, wenn sie an einen Gemeindeteil anschließen, der nach Bevölkerungsanteil und Siedlungsstruktur einen Hauptort darstellt und in dem die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Grundbedarfs für die Gemeindebevölkerung im Wesentlichen vorgehalten werden. Die Gemeinde legt in den vorgelegten Unterlagen dar, dass sich der geplante Standort neben der direkt angrenzenden Wohnbebauung des Hauptortes Gotteszell befindet und zudem über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich sowie eine ÖPNV-Haltestelle in ca. 150 m Entfernung verfügt. Der geplante Standort ist als städtebaulich integriert gemäß LEP zu bewerten und erfüllt somit auch diesbezüglich die Erfordernisse der Raumordnung.

Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, jedoch sind im Bebauungsplan noch folgende Festsetzungen erforderlich:

- das Sondergebiet ist als „SO Nahversorgung“ (oder vergleichbare Bezeichnung) festzusetzen
- die maximal zulässige Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes für Nahrungs- und Genussmittel und Getränke ist im Bebauungsplan auf max. 1.200 m² festzusetzen

Hinweise aus städtebaulicher Sicht

Die in den Unterlagen unter 1.4 beschriebene Standort-Alternativenbetrachtung ist um sich konkret anbietende Standort-Alternativflächen zu ergänzen, die einer fachgerechten Abwägung unterzogen werden müssen. Dazu ist eine vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belangen vorzunehmen.

Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht:

Im Planbereich befindet sich das kartierte Biotop „Mädesüßbestand bei Weiherhäuser“. Der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist diesbezüglich besonderes Gewicht beizumessen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bukowski
Regierungsrätin

Landratsamt Regen

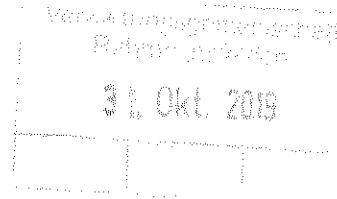
- Umweltamt -



LANDKREIS
REGEN
1987

Landratsamt Regen | Poschetsrieder Straße 16 | 94209 Regen

Gemeinde Gotteszell
Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden



Sachbearbeiterin: Kerstin Schecher
Zimmer Nr: 211
Telefon: 09921/601-375
Fax: 09921/97002-375
E-Mail: KSchecher@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
23-174-5.1

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
F056-U00-D4

Datum
31.10.2019

Bausachen-Nummer: F056-U00-D4
Planart: Deckblatt 4: Sonderbaufläche SO Einzelhandel
Gemeinde Gotteszell
Kommune: Gotteszell
Grundstück(e): Gemarkung: Flurnummer(n): /

Vollzug der Naturschutzgesetze; Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Allerdings sind verschiedener Aspekte aus naturschutzfachlicher Sicht zu berücksichtigen:

- Die kartierte Biotopfläche und deren grundsätzliche Wertigkeit muss genauer beschrieben werden. Bei der betroffenen Biotopfläche handelt es sich um einen Bestand, welcher großflächig einem gesetzlichen Schutz unterliegt. Gemäß § 30 BNatSchG sind Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen verboten. Die intensive Nutzung führte zu einer Beeinträchtigung und letztendlich zum Verlust der geschützten Bestände auf einem großen Teil der Biotopfläche. Trotzdem ist der Ausgangsbestand d.h. der kartierte Bestand für die Bewertung ausschlaggebend.
- Die Eingriffsregelung (§§13 BNatSchG ff) ist gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in der vorbereitenden Bauleitplanung abzuhandeln. Demzufolge ist der Ausgleichsbedarf überschlägig zu ermitteln. Die kartierte und geschützte Biotopfläche ist entsprechend der Einstufung zur Festlegung des Kompensationsfaktors im Leitfaden zu berücksichtigen. Die überschlägige Wertung des gesamten Bestandes als intensiv genutztes Grünland ist somit nicht richtig und muss entsprechend angepasst werden. Aus diesem Grund muss der Bestand in diesem Bereich bei einer GRZ > 0,35 als Gebiet mit hoher Bedeutung (Kategorie III) mit einem Kompensationsfaktor zwischen 1,0 und 3,0 eingeordnet werden.



Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel: 09921 / 601-0
Fax: 09921 / 601-100

Güntherstraße 12
D-94209 Regen
Tel: 09921 / 601-420
Fax: 09921 / 601-450

Bergstraße 10
D-94209 Regen
Tel: 09921 / 601-403
Fax: 09921 / 601-400

Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0006 0020 30
BIC: BYLADE33HAN

poststelle@lra.landkreis-regen.de
www.landkreis-regen.de
www.arberland.de



- Zur Ein- und Durchgrünung sind vorhandene Gehölzbestände und Einzelgehölze als zu erhalten in den planlichen und textlichen Festsetzungen festzusetzen. Zudem sind Maßnahmen zur Eingrünung zu planen und festzusetzen.
- Bei der Beschreibung der Schutzgüter darf die illegale Lagerung des Straßenmaterials in Erdmieten auf der angrenzenden nicht mit einfließen. Grundsätzlich waren vorher auf der angrenzenden Fläche Nasswiesen und artenreiches Grünland ausgeprägt, welche auf Grund des vorherrschenden Bestandes einem gesetzlichen Schutz unterliegen und wiederhergestellt werden müssten.

Mit freundlichen Grüßen

Schecher
Naturschutzreferentin

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Gotteszell, Erster Bürgermeister Fleischmann
Anschrift: Am Rathaus 1, 94239 Ruhmannsfelden
E-Mail-Adresse: bauamt@vg-ruhmannsfelden.de
Telefonnummer: 09929 9401 16

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Frau Anna Egginger
Anschrift: Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen
E-Mail-Adresse: aegginger@lra.landkreis-regen.de
Telefonnummer: 09921 601 372

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III,] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens ^{SO Einzelhandel} [Formulierung für die **konkrete Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 2. u. III.].

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.